

An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung III/2  
Elektronisch übermittelt per E-mail an: [Iii2@bka.gv.at](mailto:Iii2@bka.gv.at)  
und  
an das Präsidium des Nationalrats:  
Elektronisch übermittelt per E-mail an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 25. Sept. 2013  
Stellungnahme zur Dienstrechtsnovelle 2013  
zu Zl. BKA-920.196/0004-III/1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als ehemalig langjährig mit der Thematik der künstlerischen Unterrichtsgegenstände befasster Mitarbeiter des BMUKK und nach langjährig wiederkehrenden Diskussionen mit Fachinspektoraten und Lehrerbildungsvertretern an Päd. Hochschulen ebenso wie Kunstuniversitäten muss ich mich über die (m.E. unbedachte) Übernahme einer längst kritisierten und nicht mehr zeitgemäßen "Sonderregelung" (für Bildnerische Erziehung) sehr wundern und möchte mich dazu kritisch äußern:

Im Abschnitt II unter "Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst" ist unter dem Begriff "Zuordnung" im §39 (13) eine Passage (verblieben), die die Zuordnungsvoraussetzungen für Vertragslehrpersonen für Bildnerische Erziehung sowie für Technisches Werken und Textiles Werken und verwandte Unterrichtsgegenstände als *auch erfüllt* durch den Erwerb eines einschlägigen Diplom- oder Mastergrades bezeichnet.

In keinem anderen allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstand ist eine solche Zuordnungsvoraussetzung ohne *einschlägige Lehrbefähigung* vorgesehen.

Ich plädiere unter Hinweis auf alle Diskussionskonzepte um "Lehrerbildung NEU" und deren bildungstheoretische Begründungen ebenso wie aufgrund praktisch-pädagogischer Anforderungen für eine ersatzlose Streichung von § 39 (13).

Alfred Fischl (ehem. AL I/4 BMUKK i.R.)